

Allgemeine Einkaufsbedingungen Aristos GMBH

1. Bestellung

1.1. Bestellungen durch den Auftraggeber erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

1.2. Änderungen und Ergänzungen der Bestellung und des Auftrages, insbesondere des Liefergegenstandes, bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers.

1.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bestellungen zu widerrufen, wenn sie nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung schriftlich angenommen wurden.

1.4. Bei Rahmenaufträgen ist die jeweilige Liefereinteilung Bestandteil der Bestellung.

1.5. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf den Auftraggeber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss jeweils gültigen Fassung.

3. Liefertermine

3.1. In der Bestellung / Liefereinteilung angegebene Lieferfristen und -Termine sind genau einzuhalten. Sie bezeichnen den Zeitpunkt, indem die Ware beim Auftraggeber eingetroffen oder die Leistung erbracht sein muss.

3.2. Bei Verzug des Lieferanten kann der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die von dem Lieferanten noch nicht erbrachte Lieferung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen, oder der Auftraggeber kann nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

3.3. In Ergänzung hierzu gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.4. Auf drohende Lieferverzögerungen, deren Dauer und Ursache hat der Lieferant umgehend hinzuweisen. Der Hinweis hindert nicht den Eintritt des Verzuges.

4. Lieferungen

4.1. Jeder Sendung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, aus dem die Bestelldaten ersichtlich sind. Verstöße des Lieferanten gegen diese Verpflichtung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung führen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.

4.2. Die Lieferungen erfolgen, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Empfangsstelle, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

5. Preise

5.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, frei Empfangsstelle, einschließlich Verpackung und Versicherung.

6. Rechnungen

6.1. Rechnungen sind in zweifacher Ausführung unter genauer Angabe der Nummer unserer Bestellung einzusenden. Verstöße des Lieferanten gegen diese Verpflichtung können zu Verzögerungen und/oder Mehrkosten in der Bearbeitung führen, für deren Folgen der Lieferant die Verantwortung trägt.

7. Zahlung

7.1. Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.

7.2. Der Auftraggeber zahlt am 30. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3 % Skonto, ordnungsgemäßer Eingang der Ware und der Rechnung vorausgesetzt. Bei Abnahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

7.3. Sind mit dem Lieferanten Teilzahlungen z.B. beim Einkauf von Werkzeugen vereinbart, so ist die letzte Rate erst nach der endgültigen Freigabe durch den Auftraggeber bzw. dessen Endkunden und nach Übergabe aller Fertigungsmittel, Zeichnungen, Ausführungsunterlagen (siehe 13.2) fällig.

7.4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Absendung maßgebend.

8. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

8.1. Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und inner- gemeinschaftlichen Lieferungen.

8.2. Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

9. Qualität und Dokumentation

9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-Norm) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen.

Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

9.2. Für die Erstmusterprüfung werden die Regeln der VDA-Schrift Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen — Lieferantenauswahl / Bemusterung / Qualitätsleistung in der Serie“, Frankfurt a.M., 3. Auflage 1998, bzw. auf PPAP „Produktion Part Approval Process“ der QS 9000 vereinbart. Erst nachdem der Auftraggeber die Muster akzeptiert hat, darf mit der Serien- Lieferung begonnen werden. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

9.3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und Prüfmethode zwischen dem Lieferanten und dem Auftraggeber nicht fest vereinbart, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

10. Mängelrüge/Gewährleistung

10.1. Aufgrund der Warengangsprüfung des Lieferanten werden Lieferungen durch den Auftraggeber im Wareneingang auf Identität, Teilenummer und äußerliche erkennbare Transportschäden untersucht. Im übrigen werden Mängel der Lieferung, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordentlichen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich angezeigt. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, beginnend mit Lieferung an den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

10.3. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftraggeber ist unabhängig davon berechtigt, vom Lieferanten

nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Lieferant die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz bleibt vorbehalten.

11. Produkthaftung

11.1 Wird der Auftraggeber nach deutschem oder einem sonstigen Recht aus Produkthaftung in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Auftraggeber insoweit ein, als er unmittelbar haften würde. Eine darüber hinausgehende vertragliche oder gesetzliche Haftung des Lieferanten bleibt unberührt.

11.2. Für Maßnahmen des Auftraggebers zur Schadensabwehr, haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.

11.3. Der Auftraggeber wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Absätzen in Anspruch nehmen will, unverzüglich informieren. Der Auftraggeber wird dem Lieferant Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalles und zur Abstimmung mit dem Auftraggeber über die zu ergreifenden Maßnahmen, z.B. Vergleichsverhandlungen, geben.

12. Schutzrechte Dritter

12.1. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware im Bestimmungsland frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist, die auf gewerblichem oder anderem geistiges Eigentum bestehen. Als Bestimmungsland gilt das Land des Sitzes des Auftraggebers, soweit nicht eine anderweitige Lieferadresse angegeben ist. Der Lieferant kann sich nicht darauf berufen, dass dem Auftraggeber das Bestehen von Rechten oder Ansprüchen Dritter im Bestimmungsland bekannt war.

12.2. Werden Rechte aus gewerblichem oder sonstigem geistigen Eigentum gegen den Auftraggeber geltend gemacht, verliert dieser seine ihm daraus zustehenden Rechte nicht dadurch, dass er dies dem Lieferanten nicht anzeigt.

13. Fertigungsmittel, Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Werkzeuge

13.1. Zeichnungen und andere Unterlagen, Vorrichtungen, Modelle, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Das Eigentum an Werkzeugen, 3D-Modellen, Zeichnungen, Programmen und Elektroden sowie allen anderen sonstigen Fertigungsmitteln, die von dem Auftraggeber bezahlt werden, ist an den Auftraggeber zu übertragen. Auf Verlangen des Auftraggebers, muss der Lieferant die vorgenannten Gegenstände komplett an den Auftraggeber ausliefern.

13.2. Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder verschrottet noch Dritten z.B. zum Zwecke der Fertigung — zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke — z.B. die Lieferung an Dritte — dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten auf dessen Kosten für den Auftraggeber während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.

13.3. Die Pflege, Instandhaltung und Türierung der vorgenannten Gegenstände richten sich nach den jeweils zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten getroffenen Vereinbarungen.

13.4. Der Auftraggeber behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von ihm entwickelten Verfahren vor. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten benötigt werden.

14. Höhere Gewalt/Rücktritt

14.1. Im Falle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder sonstiger erheblicher Betriebs- oder Absatzstörungen ist der Auftraggeber unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten berechtigt, ohne Entschädigung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Annahme der Lieferung oder Leistung angemessen aufzuschieben.

14.2. Dasselbe gilt, wenn der Lieferant zahlungsunfähig ist, über sein Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren nach dem auf den Lieferanten anwendbares Recht eröffnet wird, oder eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt.

14.3. Bei Rücktritt — gleich aus welchem Rechtsgrund — ist der Auftraggeber in jedem Fall berechtigt, Lieferungen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei einem Dritten einzulagern

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. Sofern der Auftraggeber Teile beim Lieferanten beistellt, behält er sich das Eigentum daran vor. Verarbeitung oder Umbildung nimmt der Lieferant für den Auftraggeber vor. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwirbt der Auftraggeber Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes der dem Auftraggeber gehörenden Sache zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

16. Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

16.1. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen berechtigt; ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es aus demselben Vertragsverhältnis herrührenden, unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen beruht.

16.2. Der Auftraggeber ist berechtigt mit allen Forderungen einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, gegen sämtliche Forderungen des Lieferanten gegen den Auftraggeber, aufzurechnen.

17. Anwendbares Recht Vertragssprache / Teilwirksamkeit / Erfüllungsort

17.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, das UN Kaufrecht wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

17.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

17.3 Erfüllungsort für die Lieferungen ist die jeweils vereinbarte Empfangsstelle. Erfüllungsort für die Zahlungspflichtigen ist 79346 Endingen.

18. Gerichtsstand

18.1. Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Freiburg im Breisgau.